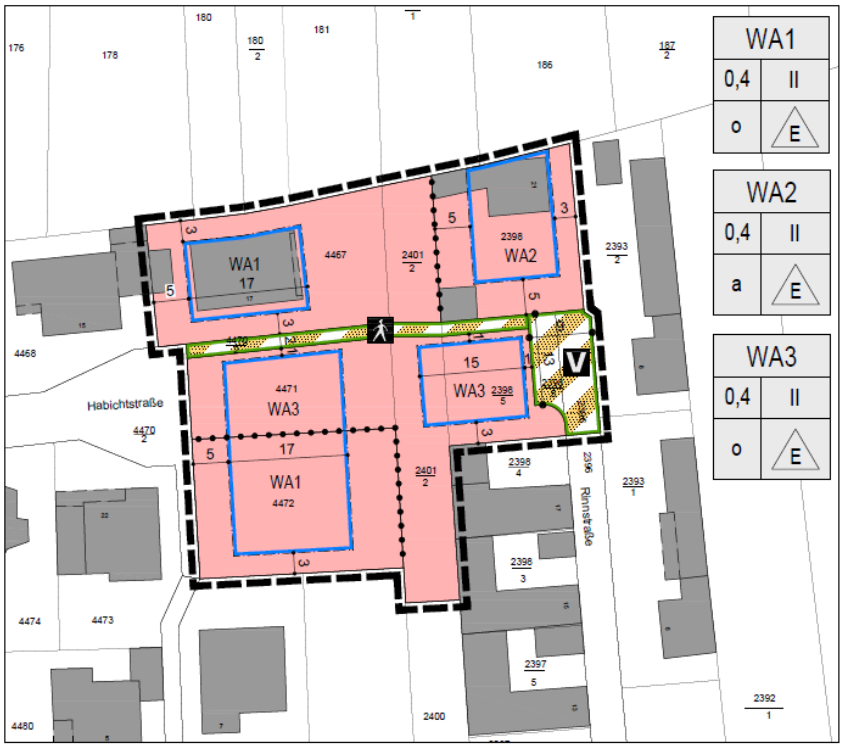
Artenschutzrechtliche Prüfung
Ortgemeinde Dudenhofen
Bebauungsplan „West Änderungsplan III und Erweiterung“



Auftraggeber:

Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen

Fachbereich 2 – Natürliche Lebensgrundlage und Bauen / Rathaus Römerberg

Konrad-Adenauer-Platz 6

67373 Dudenhofen

Auftragnehmer:

Marco Wagemann

Weinstrasse 40

76831 Eschbach

Eschbach, 13.08.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Untersuchung……3
2. Rechtliche Grundlagen……..3
3. Beschreibung der Vorhabens- und Untersuchungsfläche..……4
4. Erfassung relevanter Arten…….……5
   - 4.1. Vögel……...6
   - 4.2. Reptilien……7
   - 4.3. Säugetiere……7
5. Konfliktanalyse.....……8
   - 5.1. Artenschutzrechtliche Konflikte und relevante Wirkfaktoren.....8
   - 5.2. Konfliktarten, spezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen…8
6. Vermeidungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen.....9
   - 6.1. Allgemeine Hinweise und Empfehlungen.....9
   - 6.2. Vermeidungsmaßnahmen.....9
7. Fazit……9
8. Literatur und Quellen……...10

Bildanhang……..11

Erläuterungen zu den Tabellen……..12

1. Anlass der Untersuchung

Die Ortsgemeinde Dudenhofen plant eine Straßenverbindung zwischen der Rinnstraße und der Habichtsstraße in Dudenhofen. Das Plangebiet befindet sich in der bestehenden Ortslage von Dudenhofen zwischen der Gommersheimer Straße im Norden und der Eichgartenstraße im Süden und ist Teil eines bestehenden Wohngebietes im Südwesten von Dudenhofen.
Der derzeit unbebaute Teil des Plangebietes umfasst einen extensiv genutzten Nutz- und Ziergarten sowie einen ungenutzten Bouleplatz mit teilweise älterem Baumbestand.
Aufgrund der potentiellen Eignung der Biotope als Lebensraum für heimische Tierarten wurde seitens der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis eine artenschutzrechtliche Untersuchung Im Rahmen der Behördenbeteiligung gefordert.
Entsprechend der vorhandenen Strukturen besteht ein Potential für heimischen Vogelarten und Tierarten der Siedlung und des Siedlungsrandes sowie ein Potential für Reptilien im Bereich des Flurstückes 4472.
Im Rahmen der Planung ist zu prüfen ob durch die Überbauung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände tangiert und welche Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich ist die Bebauung der oben genannten Flurstücksnummern geeignet, die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1),

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2),

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 3),

- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 4).

Um akzeptable und in der Durchführung praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde dieser um den Absatz 5 erweitert. Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Verbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
Der § 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG ist zu berücksichtigen.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, heimische europäische Vogelarten (gemäß Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) oder solche

Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, gilt nach § 44 Abs 5 BNatSchG:

- Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 liegt nicht vor, wenn durch den Eingriff die Beeinträchtigung oder das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

- Soweit die Funktion im räumlichen Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird, gilt das Verbot, deren Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung, nicht. Wenn es unvermeidlich ist, ist in diesem Rahmen bei der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch das Verletzen und Töten der Tiere rechtmäßig.
- Bei Pflanzenarten die im Anhang IV der FFH Richtlinie gelistet sind, tritt kein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können festgelegt werden.

Entsprechend dem § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die Tier- und Pflanzenarten die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind sowie für alle heimischen Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten erfüllt, müssen die Ausnahme-voraussetzungen des § 45 BNatSchG gegeben sein.

Nach § 45 BNatSchG sind Ausnahmen möglich, wenn ein Eintreten der Verbotstatbestände unvermeidbar ist. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen folgende Gegebenheiten erfüllt werden:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sein.

- Es dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein.

- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch die Beeinträchtigung bzw. den Eingriff nicht verschlechtern. Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung eines günstigen Erhaltungszustandes führen. Bei Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand, darf der Eingriff nicht zu einer weiteren Verschlechterung führen und einer Wiederherstellung eines günstigeren Erhaltungszustandes im Wege stehen.

3. Beschreibung der Vorhabens- und Untersuchungsfläche

Die Vorhabens- und Untersuchungsfläche umfasst die in Abb. 1 rot umrandeten Flurstücks Nummern. Die Fläche liegt laut Flächennutzungsplan im Bereich von Wohnbauflächen.

Lediglich die Flurstücke 4471 und 4472 sind bisher nicht überbaut. Die restlichen Flurstücke sind bereits mit Wohnhäusern sowie Nutz- und Ziergarten in Nutzung.
Auf Flurstück 4471 befindet sich ein ungenutzter Bouleplatz mit einem älteren Baumbestand (Eichen, Linde).
Flurstück 4472 zeichnet sich als extensiv genutzte bzw. ungenutzte Gartenfläche aus, die aktuell eher einem Wiesencharakter aufweist. Im Nord Osten des Flurstücks steht ein älterer Walnußbaum.



Abbildung 1: Lage der Vorhabensfläche

4. Erfassung relevanter Arten

Die Begehungen zur Untersuchung des vorhandenen Arteninventars fanden von April bis Anfang August 2021 bei, zu den jeweiligen Artengruppen, geeignetem Wetter und Tageszeiten statt.

Zur Erfassung der vorkommenden Vogelarten wurden insgesamt drei Begehungen in dem Untersuchungsgebiet zwischen März und Ende Juli 2021 durchgeführt. Die Kartierung erfolgte über Sichtbeobachtungen sowie über akustische Nachweise. Als direkter Brutnachweis wurden besetzte Nester sowie Nestbauverhalten gewertet; als Brutverdacht wurden Nachweise gewertet, die eines der folgenden Kriterien erfüllten:

- wiederholter Nachweis von Revierverhalten
- Balzverhalten
- Revier- bzw. Balzgesang
- Futtereintrag
- Eintrag von Nistmaterial
- bettelnde Jungtiere

Nicht unter Brutnachweis oder Brutverdacht gelistete Nachweise sind als Nahrungsgast bzw. Rastvogel zu werten.

Die Kartierung der Reptilien fand im Zeitraum Mai bis Anfang August 2021 statt. Bei geeignetem, sonnigem Wetter wurden Sichtbeobachtungen an potentiell geeigneten Habitatsstrukturen durchgeführt.

Der Baumbestand des Grundstücks wurde auf Höhlen- und Rindenquartiere untersucht. Die Begutachtung erfolgte mittels Fernglas. Begutachtet wurde der Baumbestand auf den zugänglichen Flurstücken 4471 (Eichen und Linde) und 4472 (Walnuß).

Die Begutachtung der betroffenen bebauten Privatgrundstücke erfolgte soweit möglich über Sichtung von der Grundstücksgrenze aus.

4.1. Vögel

		RL		VAA	BNG	FFH VSR	NW 2021
		RLP	BRD				
Amsel	Turdus merula			!!	§		BN
Blaumeise	Parus caeruleus			+,!!	§		BV
Eichelhäher	Garrulus glandarius			!	§		x
Elster	Pica pica			-	§		x
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla			!!	§		x
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros			+,!!	§		BV
Kohlmeise	Parus major			+,!!	§		X
Ringeltaube	Columba palumbus				§		x
Rotkehlchen	Erithacus rubecula			+,!	§		x
Star	Sturnus vulgaris	V		+,!	§		x

Bei den Begehungen 2021 konnten 10 Vogelarten für das Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Es konnten keine streng geschützten Vogelarten auf der Vorhabensfläche nachgewiesen werden. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich um typische Arten des Siedlungsbereichs, die nicht in ihren lokalen Beständen gefährdet sind.
Standorttreue Gebäudebrüter wie Schwalben, Sperlinge oder Mauersegler konnten an der Bestandsbebauung des Planungsgebietes nicht nachgewiesen werden.
Baumhöhlen die als Fortpflanzungsstätte für Vögel geeignet sind, wurden in den untersuchten Bäumen auf den Flurstücken 4471 und 4472 nicht nachgewiesen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten geeignete Ersatznistplätze in der näheren Umgebung vorhanden sind, bzw. sich im Laufe der Zeit neue Nistmöglichkeiten in den Gärten der neu geplanten Wohnbebauung ergeben.

Sofern die Vermeidungsmaßnahme V 1 berücksichtigt wird, und die Rodung des Geländes außerhalb der Vogelschutzzeit stattfindet, kann davon ausgegangen werden, dass keine Vogelarten und deren Brut nachhaltig gestört werden.
Sollte ein Abriss von Bestandsgebäuden innerhalb der gesetzlichen Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September) nötig werden wird empfohlen vor Abriss, das Gebäude auf Gebäudebrüterbruten (z.B. Hausrotschwanz) zu überprüfen.
Es müssen keine artspezifischen bzw. vorgezogenen Maßnahmen getroffen werden.

4.2. Reptilien

Im Bereich der Flurstücke 4472 und in Teilbereichen des Flurstücks 2401/2 besteht grundsätzlich ein Potential für das Vorkommen von Zauneidechsen.
Während der Begehungen 2021 konnten keine Hinweise auf Reptilien auf der Vorhabensfläche nachgewiesen werden.

Es sind keine Beeinträchtigungen in der Gruppe der Reptilien zu erwarten. Aufgrund des Fehlens planungsrelevanter Arten müssen keine artspezifischen bzw. vorgezogenen Maßnahmen getroffen werden.

4.3. Säugetiere

		RL		V A A	B N G	F F H	NW 2021
		R L P	B R D				
Eichhörnchen	Sciurus vulgaris				§		X
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			§§	IV	X

Auf der Vorhabensfläche wurden die zwei in der Tabelle genannten Säugetierarten nachgewiesen.
Die Bäume wurden auf das Vorhandensein von Eichhörnchenkobeln untersucht; ein Nachweis konnte nicht erbracht werden. Es sind keine Fortpflanzungsstätten von Eichhörnchen betroffen.
Der Baumbestand der Flurstücke 4471 und 4472 wurde auf Höhlen- und Rindenquartiere von Fledermäusen untersucht. Die Begutachtung erfolgte mittels Fernglas. In dem begutachteten Baumbestand konnten keine geeigneten Baumhöhlen oder Rindenquartiere kartiert werden. Ansätze von Baumhöhlen sind zwar vorhanden, jedoch durch gute Wundheilung nicht als Brutstätten für Fledermäuse geeignet.
Die Wochenstubenquartiere der nachgewiesenen Fledermausart (Zwergfledermaus) sind zumeist enge Spaltenräume in und an Gebäuden häufig hinter Verkleidungen, in Hohlräumen in der Fassade, hinter Fensterläden, in Hohlblocksteinen, in Dachräumen oder Zwischendächern. Wochenstuben in Baumhöhlen oder hinter loser Borke kommen nur sehr selten vor und sind meist klein.
Die Zwergfledermaus wurde jagend über dem Planungsgebiet nachgewiesen. Ausflüge in der Dämmerung aus den Bestandsgebäuden konnten nicht nachgewiesen werden.

Erhaltungszustand der Zwergfledermaus in der kontinentalen Region nach BFN:

wissenschaftlicher Name	Pipistrellus pipistrellus
deutscher Name	Zwergfledermaus
Range	günstig (FV)
Population	günstig (FV)
Habitat	günstig (FV)
Zukunftsaussichten	gute Aussichten
Gesamtbewertung	günstig (FV)

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich um nicht im Bestand gefährdete Arten deren Lebensraum durch die Neuplanung des untersuchten Gebietes nicht nachhaltig geschädigt wird. Angesichts der ähnlichen Biotopstrukturen in den umgebenden Hausgärten und im

Umfeld des Plangebiets, kann davon ausgegangen werden, dass die nachgewiesenen Arten nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

In der Familie der Säugetiere sind keine langfristigen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten zu erwarten.

Sollte ein Abriss von Bestandsgebäuden nötig werden wird empfohlen vor Abriss, das Gebäude auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen.

5. Konfliktanalyse

5.1. Artenschutzrechtliche Konflikte und relevante Wirkfaktoren

Bei der Realisierung des Vorhabens sind folgende Beeinträchtigungen durch die Baufeldräumung, den Bau und die spätere Nutzung zu erwarten:

Baubedingte Wirkfaktoren (während der Bauphase):

- Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten
- Inanspruchnahme von Fläche für Betriebs- bzw. Lagerflächen von Baumaterial, Erdaushub und Maschinen
- Räumung des Baufeldes - Rodung von Gehölzen und Gebüschen sowie das Abschieben des Oberbodens und der Vegetation
- Entstehung von Lärmemissionen durch Baubetrieb und Zulieferverkehr (akustische Reize)
- Bewegungsreize (optische Reize)
- Erschütterungen
- Staubentwicklung durch Bodenbearbeitung und LKW-Betrieb
- Stoffliche Einwirkungen durch den Betrieb der Maschinen
- Ausstoß von Luftschadstoffen

Anlagebedingte Wirkfaktoren (dauerhafte Wirkung):

- Versiegelung des Bodens durch Überbauung in Teilbereichen
- Verlust/Beeinträchtigung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Verlust/Beeinträchtigung von Nahrungs- und Jagdhabitaten
- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetationsstrukturen

5.2. Konfliktarten, spezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vögel:

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich hauptsächlich um häufige Brutvögel deren lokale Bestände voraussichtlich nicht durch das geplante Vorhaben negativ beeinträchtigt werden.
Im Untersuchungsgebiet konnten keine Baumhöhlen gefunden werden, die höhlenbrütenden Arten als Nistplatz dienen könnten.
Niststätten standorttreuer Vogelarten konnten an den Bestandsgebäuden nicht nachgewiesen werden.

Konflikt:

– Störung und Verletzung/Tötung einzelner Individuen während der Baufeldräumung (K1)
– Beeinträchtigung/Verlust von Ruhestätten sowie Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten (K2)
– Beeinträchtigung/Verlust potenzieller Fortpflanzungsstätten (K3)

Vermeidungsmaßnahme:

– Zeitliche Regelung der Baufeldräumung (V1)

Reptilien:

Es sind keine Konflikte zu erwarten.

Säugetiere:

Konflikt:

– Beeinträchtigung/Verlust von Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten (K2)

Es sind keine regelmäßig genutzte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten beeinträchtigt. Diesbezüglich sind keine Konflikte zu erwarten.

6. Vermeidungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen

6.1. Allgemeine Hinweise und Empfehlungen

Sollten bis zum Realisierungsbeginn der geplanten Bebauung mehr als fünf Jahre vergehen, so ist im Rahmen des Monitorings der Umweltfolgen für das Bauprojekt eine artenschutzrechtliche Kontrolle des Eingriffsraumes durchzuführen. Sofern sich bei der Kontrollbegehung artenschutzrechtliche Sachverhalte bzw. Konfliktpunkte ergeben, sind diese artenschutzfachlich zu bewerten und Vorschläge zu deren Lösung zu unterbreiten.

6.2. Vermeidungsmaßnahmen

V1 Zeitliche Regelung der Baufeldräumung

Das Roden von Heckenbereichen und Fällen von Bäumen ist nur außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzzeit, im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig und abzuschließen.
Kommt es zum Abriss von Bestandsgebäuden, sollten vor Beginn der Arbeiten die Bestandsgebäude auf einen aktuellen Besatz durch Brutvögel (z.B. Hausrotschwanz …) und Fledermäuse überprüft werden.

7. Fazit

Die Vorhabensfläche ist umgeben von bestehender Wohnbebauung und ist Teil eines bestehenden Wohngebietes im Südwesten von Dudenhofen.
Die unbebauten Flurstücke 4471 und 4472 wurden in der laufenden Vegetationsperiode 2021 auf ein artenschutzrechtliches Konfliktpotential untersucht.

Die Lage im Siedlungsgebiet beeinflusst die Qualität der Fläche als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte für wildlebende Tierarten.
Während der Begutachtungstermine in 2021 wurde lediglich ein sehr geringes Arteninventar nachgewiesen. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich um im Bestand nicht gefährdete und generell häufig vorkommende Siedlungsarten.
Im Rahmen der Begehungen wurde der Baumbestand auf Baumhöhlen untersucht. Es konnten keine, für Brutvögel und Fledermäuse, als Fortpflanzungsstätten geeigneten, Baumhölen nachgewiesen werden.
Liegt die Baufeldräumung außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzzeit, werden durch das Projekt keine artenschutzrechtlichen Konflikte tangiert. Durch die zeitliche Regelung der Baufeldräumung kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 Nr.1-4 BNatschG vermieden werden.

8. Literatur und Quellen

Gruttke, H. et al. (2004): Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. – Naturschutz und biologische Vielfalt 8: 280 S.; Münster.

Ludwig, G. et al (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere; Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn

Simon, L. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

Südbeck, P. et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung, 30. November 2007). – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-141. Hilpoltstein.

Südbeck, P. et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands; Naturschutz und biologische Vielfalt 70, 1: 159 –227; bfN (Hrsg.) Bonn.

Datenbanken und Gesetze:

ARTeFakt - http://www.artefakt.rlp.de/

ArtenAnalyse - http://www.artenanalyse.net

BfN - Bundesamt für Naturschutz - http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew_Ergebnis_Arten_kont.pdf

LANIS - http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

FFH Richtlinie, 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 103)

Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103)

Bildanhang:

















Erläuterungen zu den Tabellen:

RL **Rote Liste** RLP (Rheinland-Pfalz) BRD (Deutschland)

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Vorwarnliste
G	Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt
I	Vermehrungsgäste

VAA **Verantwortungsart**

+	> 10 % des deutschen Bestandes brütet in Rheinland-Pfalz
-	Arten mit einem Bestandsanteil bis zu 3 % des europäischen Bestands
!	Arten mit einem Bestandsanteil zwischen 4 und 7 % des europäischen Bestands
!!	Arten mit einem Bestandsanteil zwischen 8 und 20 % des europäischen Bestands
!!!	Arten mit einem Bestandsanteil > 20 % des europäischen

BNG **BNatSchG** §7(2), Nr.13 und 14:

§	besonders geschützte Art
§§	streng geschützte Art
§§§	streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

VSR **Vogelschutzrichtlinie** Art. 4 (1 und 2)

1	Art. 4(1) - Anhang I
1: VSG	Art. 4(1) - Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiete in RP
4(2): Brut	Art. 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in RP
4(2): Rast	Art. 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP
4(2): Zug	Art. 4(2) - sonstige gefährdete Zugvogelart - Brut in RP
4	4 Art. - von Vogelschutzrichtlinie Art. 4 betroffen

FFH **FFH-Richtlinie**

II	Anhang II
IV	Anhang IV
V	Anhang V

NW Nachweis während der Kartierung in 2021

X	aktueller Nachweis	(X)	glaubhafter Nachweis nicht eigens erbracht
BN	Brutnachweis 2021	BV	Brutverdacht 2021

Eschbach den 13.08.2021 Marco Wagemann